



Antrag Schmutzwasser-Abzugszähler

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
- Stadtwerke -
Adolfstraße 38
65307 Bad Schwalbach

Der/Die Antragsteller(in) beantragt die Gestattung des Einbaus eines Schmutzwasser-Abzugszählers für Gartenzapfstellen u.ä., betreffend die Liegenschaft:

Stadtteil

Straße / Hausnummer

Antragsteller(in) / Grundstückseigentümer(in):

Name, Vorname

Wohnort

Straße / Hausnummer

telefonisch erreichbar unter

E-Mail-Adresse

Der anzubringende Zwischenzähler dient ausschließlich zur Verbrauchmessung folgender Zapfstellen:

Es gelten die aktuelle Allgemeine Wasserversorgungssatzung mit der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung sowie die aktuelle Abwassersatzung mit der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bad Schwalbach. Die Installation muss den Technischen Regeln Wasserinstallation (TRWI) entsprechen.

Inbesondere gelten die folgenden Punkte als anerkannt, welche in den vorgenannten Satzungen enthalten sind.

- 1. Der/Die Grundstückseigentümer(in) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das über den Zwischenzähler entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird.**
2. Der/Die Grundstückseigentümer(in) lässt auf seine/Ihre Kosten einen geeichten Sonderzähler (Zwischenzähler) installieren und diesen nach Ablauf der Eichfrist sowie bei Defekt erneuern.
3. Der Montageort und die Zählergröße werden durch die Stadtwerke festgelegt.
4. Montage und Austausch dürfen nur durch Installations-Fachbetriebe erfolgen, welche in einem Installateurverzeichnis eingetragen sind.
5. Der Zähler wird durch die Stadtwerke plombiert. Plomben dürfen ausschließlich von den Stadtwerken entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren.
6. Die Nachweispflicht des abzusetzenden Verbrauchs liegt beim Grundstückseigentümer. Bei defekten Zählern besteht kein Anspruch auf Vergütung.
7. Die Kosten, welche den Stadtwerken aus der Einrichtung und dem Betrieb des Schmutzwasser-Abzugszähleranschlusses entstehen, wie z. B. der Aufwand für Montageortfestlegung, Plombierung, Datenaufnahme und Ablesung, sind den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer(in/innen)